

Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung - BiblGebO)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG in der Fassung vom 01. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 30. Juni 2017 folgende Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (BiblGebO) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Hochschulbibliothek Weingarten werden nach § 2 i. V. mit § 19 Satz 1 LHG nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2 Säumnisgebühren

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben, werden für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Säumnisstufe (nach 10 Tagen) zusätzlich 5 Euro, für die dritte Säumnisstufe (nach weiteren 10 Tagen) zusätzlich 10 Euro erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Säumnisstufe Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20 Euro erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Ausleihe der Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Säumnisgebühr von 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 4 Auslagenersatz

Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen, sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung zu erstatten.

§ 5 Schließfächer

Für die missbräuchliche Nutzung der Schließfächer werden Gebühren erhoben. Deren Höhe ist in der Schrankordnung in der jeweils gültigen Fassung festgehalten

§ 6 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer/die Benutzerin es verloren, nach der dritten Säumnisstufe nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der Benutzer/die Benutzerin die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro je Einheit erhoben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 7 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers oder Ausweises

(1) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Medien-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

(2) Dies gilt auch für den Verlust eines Benutzerausweises.

§ 8 Inkrafttreten

Der Rektor hat dieser Ordnung zugestimmt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, den 30. Juni 2017

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor